

Allgemeinen Geschäftsordnung

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.



Beschlussfassung der Verbandstag vom 06.11.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeines

Gemäß der Satzung hat sich der Verband eine Geschäftsordnung gegeben, die für alle Organe und Sparten des GSNRW verbindlich ist.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Gehörlosen-Sportverband NRW gibt sich zur Durchführung von Verbandstag und Tagungen der Organe und der Sparten diese Geschäftsordnung.
2. Alle Verbandstage sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden..

§ 2 Einberufung der Organe

1. Mit der Einberufung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Das Präsidium soll mindestens viermal jährlich zusammentreffen. Es muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder dies fordern.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag oder Tagung der Organe des Verbandes ist beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Verbandstag und der Sparten sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Leitung

1. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag.
2. Die Leitung vom Verbandstag oder Tagung obliegt dem Präsidenten, dem Spartenleiter oder einem seiner Stellvertreter.
3. Für den gesamten Verbandstag oder Tagung kann für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte aus der Mitte der Anwesenden ein Leiter gewählt werden.
4. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung des Verbandstages anordnen.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Tagesordnung

1. Die mit der Einladung bekannt gegebene, vorläufige Tagesordnung, kann zu Beginn vom Verbandstag oder der Tagung ergänzt bzw. abgeändert werden. Sie ist alsdann mit

2. einfacher Mehrheit festzusetzen.
3. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.
4. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Verbandstag oder Tagung nur abgebrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer beschlossen wird.

§ 6 Rednerordnung und Rednerfolge

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher durch ein Handzeichen gemeldet und vom Leiter erhalten zu haben.
2. Wer zur Sache etwas sagen will, hat sich bei dem zum Wort zu melden, der die Rednerliste führt.
3. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der Rednerliste. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.
6. Persönliche Bemerkungen, die Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluss vom Verbandstag oder Tagung zulässig.
7. Der Verbandstag oder Tagung kann auf Vorschlag des Leiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Der Verbandstag oder Tagung beschließt darüber ohne Beratung. Redet ein Teilnehmer länger, so wird ihm von dem Leiter nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen. Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wiedererhalten.
8. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung vom Verbandstag oder Tagung zum selben Beratungsgegenstand mehr als zweimal reden.
9. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
10. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
11. Der Leiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand zu Wort meldet.
12. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zum Verbandstag ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen 4 Wochen vor dem Termin des Verbandstages vorliegen wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn wenn 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmen.

§ 9 Abstimmungen

1. Der Verbandstag oder Tagung beschließt mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
2. Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Leiter die Abstimmung.
3. Der Leiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Er hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
4. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage zu verlesen, über die abgestimmt werden soll.
5. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben/Akklamation. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Nach jeder Abstimmung wird sogleich das Ergebnis festgestellt und durch den Leiter verkündet.
7. Zu einem durch Abstimmung erledigtem Gegenstand darf in derselben Versammlung oder Tagung nicht mehr das Wort erteilt werden.
8. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
9. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
10. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Verbandstag.
11. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

§ 10 Ordnungsbestimmung

1. Der Leiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache anmahnen.
2. Wenn ein Verbandstags- oder Tagungsteilnehmer die Ordnung verletzt, mahnt ihn der Leiter mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.
3. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ ermahnt worden, so kann ihm der Leiter das Wort entziehen. Nach der zweiten Mahnung „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muss der Leiter auf diese Folgen hinweisen.
4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wiedererhalten.
5. Wegen grober Störung der Ordnung kann der Leiter einen Teilnehmer vom Verbandstag oder Tagung ausschließen. Der ausgeschlossene Teilnehmer hat den Raum sofort zu verlassen. Tut er dies trotz Aufforderung des Leiters nicht, so wird der Verbandstag, Tagung oder Sitzung unterbrochen und das Hausrecht wird angewandt.

§ 11 Abweichen von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können in einzelnen Fällen durch Beschluss vom Verbandstag oder Tagung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung des GSNRW nicht entgegenstehen.
2. In Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Leiter.

3. Eine über den Einzelfall hinausgehende, grundsätzlich wichtige Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung, kann nur die Delegiertenversammlung vornehmen, und zwar nur nach Prüfung durch das Präsidium.
4. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung (Verbandstag). Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können nur durch Beschluss des Verbandstages vorgenommen werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und werden auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt der Verbandstag nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlleiter sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Sparten während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand kommissarisch, auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 13 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von 8 Wochen den Verbandstagsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Präsident zu unterzeichnen.
2. Einsprüche zu Protokollen vom Verbandstag oder Tagung sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls zu stellen, sofern der Verbandstag dies nicht anderslautend beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag am 06.11.2021 beschlossen und tritt am 06.11.2021 in Kraft.